Kreisverband
München-Land e.V.

GEBÜHRENSATZUNG

Bestandteil der Satzung des Waldhorts „Outback“

§ 1 Zweck, Öffnungszeit

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

§ 4 Besuchsgebühren / Entgelte

§ 5 Weitere Kosten

§ 6 Besuchsgebührenermäßigung

§ 7 Stundung

§ 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte

§ 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch des genannten Kinderhorts werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 11:15 Uhr bis 17:00 Uhr (Schulzeit)
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Ferienzeit)

monatlich Besuchsgebühren, Verpflegungs- und sonstige Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.
   Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Hortjahres bzw. bis zum Ende der Grundschulzeit und darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.

3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Hortjahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.

4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften). Zusätzlich wird bei Rücklastschriften eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, gilt der Betreuungsvertrag automatisch als gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren / Entgelte

1. Für den Besuch des Kinderhorts sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

bis 4 Stunden täglich	€ 148,00
bis 5 Stunden täglich	€ 163,00
bis 6 Stunden täglich	€ 176,00
bis 7 Stunden täglich	€ 189,00
bis 8 Stunden täglich	€ 202,00
bis 9 Stunden täglich	€ 215,00

2. Die pädagogische Kernzeit in der Schulzeit liegt zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

3. Es ist mindestens eine Anwesenheit an 4 Tagen pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch des Kinderhorts an 5 Tagen.

4. Der Buß- und Bettag wird als Ferientag gewertet und ist als solcher mitzubuchen.

5. Die Buchungszeiten werden anhand des stundenplanmäßigen Unterrichtes und der Kernzeitenregelung festlegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur möglich, wenn eine Änderung des Stundenplanes schriftlich vorgelegt wird. Andere Änderungen der Buchungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Hortjahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.

6. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes vom Kinderhort lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kinderhort für das Kind freigehalten werden soll.

§ 5

Weitere Kosten

1. Das Entgelt für die monatliche Verpflegungspauschale beträgt 84,00 €. Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.

2. Das monatliche Getränkegeld beträgt 3,00 €.

3. In der Verpflegungspauschale sind bereits die Schließungstage der Einrichtung mitberücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.

4. Die Verpflegungspauschale sowie das Getränkegeld werden monatlich im Voraus abgebucht.

5. Es wird eine Transportmöglichkeit der Kinder von der Schule zum Waldhort angeboten. Bei Inanspruchnahme des Transports werden folgende monatliche Pauschalen erhoben:

Kinder der Gemeinde Hohenbrunn
4 bis 5 Tage – 55,00€
2 bis 3 Tage – 33,00€

Kinder der Gemeinde Ottobrunn
4 bis 5 Tage – 73,00€
2 bis 3 Tage – 44,00€

Bei Änderungen der Transportkosten durch das Taxiunternehmen wird die Pauschale entsprechend angepasst.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

   Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Hohenbrunn kann auf Antrag bei der Gemeinde Hohenbrunn eine Ermäßigung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen gewährt werden. Das Gleiche gilt für die Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind.

2. Die sonstigen Entgelte unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenbrunn kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Kinderhort, durch den Träger erfolgen.

2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für den genannten Kinderhort und tritt am 01. November 2023 in Kraft.

München, den 03.01.2024

Diana Klöpper
Vorstand